

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.01.2016

### **Beschulung Wesseling Schüler durch die Gesamtschule Rodenkirchen, AN/1739/2015, Antwort der Verwaltung 3764/2015**

Herr Wolters bittet um Beantwortung folgender Nachfrage:

Gibt es an der Gesamtschule Rodenkirchen eine Obergrenze für die Aufnahme von gemeindefremden Schülerinnen und Schülern?

Antwort der Verwaltung

Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Schule trifft die Schulleitung. Für alle Schulen in städtischer Trägerschaft gelten die gleichen rechtlichen Regelungen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler ist in § 46 Schulgesetz beschrieben:

Über die Aufnahme ... entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. ... Die Aufnahme ... kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist ... Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform ... besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 13.11.2014 (Session 2994/2014) diese Festlegung getroffen.

Damit darf die Schulleitung der Gesamtschule nur noch die Schülerinnen und Schüler im Anmeldeverfahren berücksichtigen, in deren Heimatgemeinde es keine Gesamtschule gibt.

Das Aufnahmeverfahren an sich ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO SI) beschrieben.

In § 1 Abs. 2 APO SI werden die Auswahlkriterien genannt, die die Schulleitung im Falle eines Anmeldeüberhangs nach der Berücksichtigung von Härtefällen (für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler gleichermaßen) heranziehen kann. Eines oder Mehrere der genannten Kriterien sind dann im Aufnahmeverfahren für die Schule verbindlich anzuwenden.

Sofern Schülerinnen und Schüler angemeldet wurden, die in der Heimatgemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, weil diese Schulform dort nicht angeboten wird, dürfen die Kriterien „Schulweg“ und „Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule“ nicht herangezogen werden.

Eine Obergrenze im Sinne der Anfrage gibt die APO – SI nicht vor.